

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 12.09.2013

zu Ltg.-**143/F-7-2013**

R- u. V-Ausschuss

# NÖ Fischereigesetz 2001 Änderung

# SYNOPSIS

LF1-LEG-13/008-2013

## SYNOPSIS

### Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550

Der Entwurf des NÖ Fischereigesetzes 2001 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Forstwirtschaft
7. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle
8. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, z.H: Herrn Bezirkshauptmann w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
9. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
10. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
11. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
12. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
13. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
14. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
15. die Abteilung Naturschutz
16. den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflerg. 6/V, 1010 Wien
17. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
18. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hoferstraße 6, 3100 St.Pölten
19. den NÖ Landesfischereiverband, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten
20. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### 1. Allgemeiner Teil

#### Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

#### Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mitgeteilt, dass gegen diesen kein Einwand besteht.“

#### Gemeindeverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Gesetzesänderung und teilt dazu mit, dass gegen den Entwurf keine Einwände, auch hinsichtlich des Konsultationsmechanismus, geltend gemacht werden.“

#### Bundeskanzleramt Verfassungsdienst:

„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum **31. Juli 2013** abzugeben.“

#### Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmannschaften:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 2. Juli 2013 mitteilen, dass gegen die beabsichtigte Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 kein Einwand erhoben wird.“

#### NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 keinen Einwand.“

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Mit Note des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 3. Juli 2013, Zl. BKA-651.073/0011-V/2/2013, wurde das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit dem Entwurf eines Niederösterreichischen Landesgesetzes betreffend Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001, GZ LF1-LEG-13/008-2013 befasst.

Bezugnehmend auf den Entwurf teilt das ho. Ministerium mit, dass der Entwurf keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Eine Gleichschrift dieser Stellungnahme ergeht an das Bundeskanzleramt–Verfassungsdienst.“

NÖ Landesfischereiverband:

„Es erging am 3. Juli 2013 an alle Geschäftsstellen der Fischereirevierversände sowie den Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes Ihr Schreiben um Begutachtung der Änderung des Fischereigesetzes 2001, mit der Bitte um Stellungnahme. Bis zum 13. August 2013 wurden keine Einwände gegen die beabsichtigte Novelle des NÖ Fischereigesetzes beim NÖ Landesfischereiverband eingebracht.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle:

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

**2. Besonderer Teil und Erläuterungen**

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550, und zu den Erläuterungen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.